



**Bad Rothenfelde**  
Heilbad im Osnabrücker Land

**Niederschrift der Einwohnerversammlung am  
Mittwoch, dem 03. Dezember 2025 um 18:30 Uhr  
im Gasthof Warning „Zum Jägerkrug“, Vermolder Straße 121,  
49214 Bad Rothenfelde der Gemeinde Bad Rothenfelde**

**Thema:** Erneute Information über die geplante Errichtung einer Windenergieanlage in Aschendorf; insbesondere: Stand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

**Anwesende:**

**Ratsmitglieder:**

Ratsvorsitzender Tesch  
Ratsfrau Temme  
Ratsherr Bunselmeyer  
Ratsherr Dr. Eickhorst

**Gemeinde Bad Rothenfelde:**

Bürgermeister Rehkämper  
Frau Thörner  
Frau Leclercq-Fröbel  
Herr Rauschkolb (Protokollführer)

**Landkreis Osnabrück:**

Herr Röwekamp (Abteilung Planen und Bauen - Immissionsschutz)

**Rechtsanwaltskanzlei Baumeister und Partner, Münster**

Dr. Unland

**Firma Pro Wind Osnabrück:**

Herr Wessel  
Herr Stockdiek

## Presse:

Herr Beyer (NOZ)

**100 Einwohnerinnen und Einwohner** (als Fragesteller u. a. Herr Thorsten Kechsull, Frau Bettina Strickling und ihre Tochter, Herr Uwe Bergfeld, Herr Münch, Frau Meier, Herr Meyer zu Hörste)

---

## Eröffnung und Verfahrensstand

Zu Beginn stellte **Bürgermeister Rehkämper** den Stand der Angelegenheit dar. Das Prüf- und Genehmigungsverfahren des vom Kreistag im Juni des Jahres als Satzung beschlossenen neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) sei nahezu abgeschlossen. Auf Grundlage dieser rechtlichen Entwicklung habe ProWind am 30.06.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Antrag beim Landkreis gestellt. Für die allgemeine Öffentlichkeit entspreche das Verfahren in seiner Bedeutung einem Bauantragsverfahren. Der Bürgermeister skizzierte den Ablauf des Abends: Zunächst Bericht des Landkreises zum Verfahrensstand, anschließend die rechtliche Einordnung durch den hinzugezogenen Rechtsanwalt Dr. Unland, dann gebündelte Fragen aus der Bürgerschaft. Fachfragen der Bauverwaltung würden von der Bauabteilungsleiterin beantwortet, der Antragsteller nehme zu seinem Vorhaben Stellung.

**Bürgermeister Rehkämper** informiert, dass der Bau- und Planungsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss zuletzt keine Beschlussempfehlung abgegeben hätten. Insbesondere zum gemeindlichen Einvernehmen sei noch keine Entscheidung getroffen; diese solle nach der Einwohnerversammlung im Gemeinderat erfolgen. Der Tagesordnungspunkt sei vorbereitet, die Entscheidung stehe in der kommenden Woche an. Fristenläufe würden vom Landkreis erläutert. Er verwies auf die hohe Resonanz der vorangegangenen Einwohnerversammlung im Sommer und bat erneut um einen sachlichen Austausch.

**Herr Röwekamp**, ordnete den Antrag in die Genehmigungspraxis der letzten Jahre ein. Er erläuterte die 2024 in Kraft getretenen Fristenregeln im BImSchG für Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und wies auf eine befristete Sonderregelung hin: Wurde der Antrag vor dem 30.06. gestellt, erfolgt das Verfahren ohne UVP-Vorprüfung und ohne Artenschutzprüfung; bei Einzelanlagen wäre eine UVP ohnehin nicht erforderlich. Das vorliegende Verfahren werde nicht als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung geführt, dennoch entfielen Bekanntmachung und öffentliche Auslegung aufgrund der Sonderregel. Die Gemeinde habe zusätzlich umfangreich informiert. Der Antrag sei fristgerecht eingegangen; die Vollständigkeitsprüfung habe Nachforderungen ausgelöst, deren Unterlagen im Wesentlichen vorlägen. Alle Träger öffentlicher Belange seien beteiligt worden, darunter Bundeswehr, Luftfahrtbehörde und die Gemeinde. Zur Rolle der Gemeinde erläuterte er § 36 BauGB: Die örtliche Gemeinde erteile oder versage das gemeindliche Einvernehmen, welches die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB berührt. Der Landkreis werde die gesetzliche Frist der Gemeinde beachten. Eine Versagung des Einvernehmens müsse begründet werden; sei sie rechtswidrig, könne die

Genehmigungsbehörde das Einvernehmen ersetzen. Bisher hätten Fachbehörden keine negativen Stellungnahmen abgegeben; wesentliche Ablehnungsgründe seien derzeit nicht ersichtlich. Auf Nachfrage erklärte Herr Röwekamp, eine formale Ablehnung eines unvollständigen Antrags setze einen Bescheid voraus. Die einschlägige „Sollvorschrift“ zur Ablehnung bei Fristversäumnis könne in besonderen Fällen abgewogen werden, etwa wenn Unterlagen kurzfristig nachgereicht würden. Eine formale Ablehnung verhindere die Anlage regelmäßig nicht endgültig; ein neuer Antrag sei möglich. Im Rechtsbehelfsverfahren nachgereichte Unterlagen könnten zur Fortführung des Verfahrens führen.

Die **Einwohnerin Strickling** stellte die Prüfbarkeit des Antrags mangels vollständiger Unterlagen in Frage und sah die Sollvorschrift als faktisches Muss. Sie forderte eine Ablehnung und verwies auf die enge Entscheidungsgrundlage der Gemeinde beim Einvernehmen. Herr Röwekamp entgegnete, dass das immissionsschutzrechtliche Verfahren Konzentrationswirkung entfalte und die aktuell fehlenden Unterlagen keinen Bezug zu den maßgeblichen Prüffeldern (u. a. Schall, Schatten, Artenschutz, Luftverkehrsrecht, Wasserrecht, Bauplanungsrecht) hätten. Die fachliche Prüfung durch die beteiligten Behörden sei möglich. Die Stellungnahme der Gemeinde beziehe sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich; für diese Entscheidung seien die fehlenden Unterlagen nicht ausschlaggebend. Die einschlägigen Fristen der Gemeinde seien gesetzlich vorgegeben und nicht verlängerbar. Zur Möglichkeit der unvollständigen Antragstellung verwies er auf die befristete gesetzliche Sonderregelung, die Deckblatt und Flächensicherung zunächst genügen lasse; inzwischen lägen wesentliche Unterlagen vor.

Weitere Einwohnerfragen richteten sich auf Lärm und Abstände. Es wurde auf Differenzen in Abstandsangaben in Gutachten hingewiesen, die zu einer Verkürzung des Schallwegs führen könnten. Der Landkreis sagte eine Prüfung der Eingabedaten, Koordinaten und Bezugsdefinitionen zu. Abstände würden mit moderner Vermessungstechnik anhand von Lagekoordinaten bestimmt; unterschiedliche Bezugspunkte könnten verschiedene Werte erklären (z. B. Messpunkt für Lärmprognosen vs. 2H-Regel ab Turmfuß). Ziel der Behörde sei eine gerichtsfeste Entscheidung; eine „amtliche“ Vermessung einzelner Gebäude liege bei den Katasterbehörden, eine zusätzliche Vermessung auf Kosten des Vorhabenträgers könne nicht ad hoc veranlasst werden.

Zur Lärmbewertung erläuterte **Herr Röwekamp**, dass bei neuen oder noch nicht vermessenen Anlagentypen ein Nachtbetrieb regelmäßig erst nach typbezogener Vermessung und gesichertem Nachweis der Richtwerte zugelassen werde. Übliche Nebenbestimmungen sähen ggf. Einschränkungen des Nachtbetriebs bis zur Vermessung vor. Prognosezuschläge würden entsprechend der Fachvorgaben angesetzt; der vorliegende Lärmgutachter habe einen Zuschlag im Interimsverfahren berücksichtigt. Nach Genehmigung ordne die Behörde häufig Lärmmessungen an.

Es folgten Fragen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Akteneinsicht. Es wurde klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren nach BImSchG grundsätzlich keine öffentliche Auslegung vorsieht. Akteneinsicht steht Beteiligten nach Verwaltungsverfahrenrecht offen; Betroffene können nach Umweltinformationsrecht Unterlagen wie Gutachten anfordern. Die Begründung der Entscheidung erfolgt im Genehmigungsbescheid; ein separates UVP-Zusammenfassungsdokument gebe es mangels UVP nicht. Hinweise zur Ausgestaltung der Akteneinsicht wurden aufgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Erschließung und Nutzung gemeindlicher Wege. Unter Bezug auf § 35 BauGB wurde gefragt, ob eine ungesicherte Erschließung zur Ablehnung führen müsse. **Bürgermeister Rehkämper und Rechtsanwalt Dr. Unland** erläuterten, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die gesicherte Erschließung nachzuweisen sei. Ein zumutbares Erschließungsangebot des Vorhabenträgers sei ausreichend; im Außenbereich werde Erschließung typischerweise im Verfahren mitgeregelt. Gemeindliche Wege, auch landwirtschaftliche Wirtschaftswege, könnten für privilegierte Vorhaben unter Voraussetzungen genutzt werden. Die Gemeinde habe keine freien Spielräume, solche Vorhaben pauschal über Wegerechte zu verhindern. Kabeltrassenrechte seien jüngst im EEG gestärkt worden.

Zur Wasserrechtsfrage der Grundwasserabsenkung in der Bauphase wurde nach den Auswirkungen auf private Brunnen gefragt. Dies wurde als eigenständige wasserrechtliche Angelegenheit eingeordnet, die nicht in der immissionsschutzrechtlichen Hauptgenehmigung aufgeht. Der Landkreis bestätigte, dass Abpumpen genehmigungspflichtig ist und durch Gutachten abzusichern sei, einschließlich der Berechnung des Absenktrichters. Die Verwaltung sagte zu, die Betroffenheit privater Brunnen, Beweissicherungsverfahren bei potenziellen baulichen Auswirkungen sowie die Einbindung der Wasserbehörde zu klären. Ein Akteneinsichtsrecht in wasserrechtliche und brandschutzrechtliche Unterlagen besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Zum Brandschutz erläuterte Herr Röwekamp, dass ein Brandschutzkonzept vorliege und durch den Brandschutzprüfer des Landkreises bewertet werde. Der vorbeugende Brandschutz stehe im Vordergrund; ein Löschen brennender Windenergieanlagen erfolge in der Regel nicht, stattdessen werde der Bereich gesichert und eine Ausbreitung verhindert. **Bürgermeister Rehkämper** ist sich sicher, dass die Einbindung der örtlichen Feuerwehr erfolgt.

Rechtliche Fragen zum gemeindlichen Einvernehmen wurden vertieft. **Dr. Unland** stellte die enge Prüfsicht der Gemeinde nach § 35 BauGB heraus: Das Einvernehmen ist gebunden zu erteilen oder zu versagen, je nachdem, ob die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Übergeordnete immissionsschutzrechtliche Fachfragen (z. B. Brandschutz) sind keine Versagungsgründe im Sinne des § 35 BauGB. Zeitliche Zwickmühlen wurden angesprochen: Verzögerungen beim Inkrafttreten des regionalen Planungsinstruments könnten kurzfristig formale Prüfanforderungen (z. B. Artenschutz) berühren; würden diese wenige Tage später entfallen, sei eine Versagung des Einvernehmens voraussichtlich ersetzbar. Die Gemeinde hat bei der Wahrnehmung des Einvernehmens keine freie Ermessensentscheidung und ist für diese Entscheidung nicht verklagbar; der Landkreis kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen.

In der weiteren Diskussion wurden Höhenentwicklung, Abstände (2H-Regel) und luftrechtliche Restriktionen erörtert. Der Landkreis erläuterte, dass nach heutiger Rechtslage Erhöhungen im Bestand bis zu 20 m in einem vereinfachten Verfahren möglich sind; sehr hohe Anlagen werden faktisch durch Abstands- und luftrechtliche Vorgaben begrenzt. Planerische Höhenbegrenzungen auf Gemeindeebene führten dazu, dass Flächen nicht auf gesetzliche Flächenziele angerechnet würden. Für Bad Rothenfelde sei ein kleines

Vorranggebiet maßgeblich; die Standortfrage sei durch regionale Planung und übergeordnete Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien geprägt.

Es folgten Fragen zur Bekanntgabe von Bescheiden und Widerspruchsmöglichkeiten. Betroffene können ihre Beteiligung beantragen; öffentliche Bekanntmachungen sind im nichtöffentlichen Verfahren nicht zwingend. Ein Widerspruch ist möglich, wenn persönliche Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, etwa hinsichtlich Lärm, Schattenwurf oder optischer Bedrängung. Eine anwaltliche Vertretung ist im Widerspruchsverfahren nicht verpflichtend; im gerichtlichen Verfahren kann sie erforderlich oder sinnvoll sein. Der Bürgermeister kündigte an, über Entscheidungen des Landkreises öffentlich zu informieren.

Wirtschaftliche Aspekte, Teilnehmungsmodelle und Entschädigungen wurden von der **Antragstellerseite** und aus der Bürgerschaft diskutiert. **ProWind** stellte Teilnehmungsoptionen in Aussicht, differenzierte zwischen Bürgerbeteiligung als Kapitalanlage und Bürgerenergiegesellschaften, und erläuterte die geplante Teilnahme an EEG-Ausschreibungen nach Genehmigung zur Sicherung des Vergütungssatzes. Direktvergütungen an Anwohner im Umkreis mehrerer Anlagenhöhen wurden skizziert; die Verteilung solle nach Entfernung zur Wohnstätte erfolgen. Zudem wurden Modelle fester Verzinsung („Windsparen“) und Teilnehmungen über eine Projektgesellschaft (GmbH & Co. KG) erläutert. Zur direkten Stromlieferung kündigte der Antragsteller an, entsprechende Produkte rechtlich zu prüfen und aufzubauen; konkrete Konditionen lägen noch nicht vor. **Bürgermeister Rehkämper** forderte vom Antragsteller belastbare, transparente Angaben zu gesetzlichen Kommunalbeteiligungen, potenziellen Gewerbesteuerwirkungen und zu direkten Angeboten für Betroffene, machte aber zugleich deutlich, dass Geldzahlungen nicht entscheidungsleitend sein dürften.

Fragen zur Rückbaupflicht und finanziellen Sicherheiten wurden behandelt. Vor Baubeginn sei eine Rückbaubürgschaft zu hinterlegen, deren Höhe nach heutigem Kenntnisstand realistisch zu bemessen sei. Reiche sie im Fall der Fälle nicht aus, griffen allgemeine ordnungsrechtliche Störerregelungen; regelmäßig würde der Grundstückseigentümer herangezogen. Eine von der Gemeinde eingetragene Vereinigungsbauablast begründe keine Zahlungspflicht der Gemeinde. Der Antragsteller verwies auf Erfahrungen, wonach Rechtsnachfolge oder Repowering typischerweise für eine gesicherte Abwicklung sorgen.

Abschließend fasste **Bürgermeister Rehkämper** zusammen: Die Gemeinde informiert transparent und handelt innerhalb eng gebundener rechtlicher Vorgaben. Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen werde fristgerecht vorbereitet. Offene Punkte zu Wasserrecht, Brandschutz, Abständen, Akteneinsicht und Anwohnerbeteiligung wurden aufgenommen; die Einbindung der Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr sei sichergestellt. Der Landkreis prüft ergebnisoffen nach Recht und Gesetz; bei Genehmigungsfähigkeit ist die Genehmigung zu erteilen. Investor und Gemeinde werden den Dialog mit den direkt betroffenen Anliegern fortsetzen und über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

**Bürgermeister Rehkämper** kritisiert die bisherige Kommunikationsstrategie des Investors und fordert eine bessere Einbindung der direkten Anwohner. Er ordnete das Projekt in den Kontext der kommunalen Wärmeplanung und der Klimaschutzziele ein. Der Projektentwickler nannte als möglichen Inbetriebnahmezeitpunkt das Ende des Jahres 2028. Die Versammlung endete mit dem Hinweis, dass die politischen Gremien in der Folgewoche

unter Berücksichtigung der rechtlichen Situation über das gemeindliche Einvernehmen entscheiden müssen.

Abschließend dankt man sich gegenseitig für die konstruktiven, sachlichen Wortbeiträge.

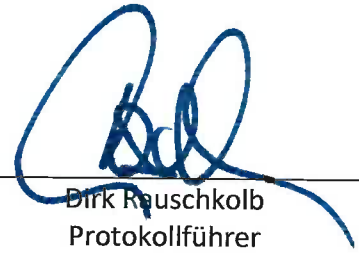
**Ende der Einwohnerversammlung: 21:05 Uhr**

Bad Rothenfelde, 04.12.2025



---

Klaus Rehkämper  
Bürgermeister



---

Dirk Rauschkolb  
Protokollführer